

länger dauern dürfe, als die Ursache vorhanden ist, komme ich auf meinen frühern Vorschlag zurück, das Gesetz nur als provisorisches für eine bestimmte Zeit, ein für eine oder zwei Finanzperioden gegebenes anzunehmen. Man wird vielleicht einwenden, es sei dieses nicht nöthig, weil, wenn man die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit desselben als nicht mehr vorhanden ansehe, man auf Wiederaufhebung des Gesetzes bei jedem Landtage antragen könne. Allein es ist doch etwas Anderes, die Erlassung eines Gesetzes sogleich auf eine bestimmte Reihe von Jahren auszusprechen und auf Wiederaufhebung eines Gesetzes anzutragen. Wir haben schon oft gesehen, daß, wenn auf Abänderung eines Gesetzes ein Antrag gestellt wurde, man immer eingewendet hat, es könne das nicht geschehen; man dürfe nicht so oft an den Gesetzen ändern. Sprechen wir aber jetzt sogleich aus, es solle nur auf 6 Jahre gelten, so kann uns später nicht eingehalten werden, man könne es nicht aufheben. Ist die Zeit, für welche das Gesetz gelten soll, vorüber, dann muß die ausdrückliche Erklärung der Ständeversammlung darüber erfordert werden, ob das Gesetz noch ferner für nothwendig angesehen werden solle oder nicht. Da hier Männer aus allen Theilen des Landes, aus allen Classen der Gesellschaft sich befinden, so wird sich zeigen, ob die Ursache, welche zur Erlassung des Gesetzes Veranlassung gegeben hat, ob überhaupt die Nothwendigkeit der Fortdauer des Gesetzes noch vorliegt oder nicht. Liegt sie noch vor, so werden die Kammern aussprechen: das Gesetz gilt fort — für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit. Ich werde daher einen hierauf abzweckenden Vorschlag später noch einbringen, vielleicht am Schlusse des Gesetzes. Ich sehe mich aber genöthigt, schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, da er doch vielleicht geeignet ist, die verschiedenartigen Meinungen über den Gesetzentwurf einigermaßen zu vereinigen. Diejenigen, welche sich gegen den Gesetzentwurf erklärt haben, werden sich doch vielleicht eher bestimmen lassen, auf eine kürzere Zeit demselben ihre Zustimmung zu geben, während diejenigen, welche die Erlassung des Gesetzes für nothwendig halten, ihren Zweck gleichfalls erreichen. Dieses nun ist meine Meinung, und um sie nicht ganz spurlos verschwinden zu lassen, ihr einigermaßen den Eingang anzubahnen, habe ich für nothwendig gehalten, sie schon jetzt für die specielle Debatte anzuregen. Es wird aber von der Annahme dieses Vorschlags allerdings wenigstens meine Abstimmung abhängen. Ich glaube nicht, daß ich hierdurch in eine Inconsequenz gerathe. Ich habe schon angedeutet, wie die Sache gekommen ist. Ich fürchte aber auch nicht, meine Collegen in der Deputation zu erzürnen. Ich bin für die Gesetzentwurf, halte sie aber nur vorübergehend für nothwendig. Mein Bedenken hat sie aber allerdings auch erregt, und dies habe ich auch in der Deputation geäußert.

Referent Secretair D. Schröder: Da der Herr Abg. Todt auf die Verhandlungen in der Deputation zurückgegangen ist, so muß ich Etwas darauf erwiedern. Es zeigt nämlich der Deputationsbericht selbst, daß die Behauptung des Herrn Abg. Todt wahr ist; denn S. 868 sagt die Deputation ausdrücklich: „Wenn nun zwar wohl zu hoffen steht, daß diese Erscheinung der neuesten

Zeit nur vorübergehend sein und mit der Ursache, dem hohen Werthe von, und dem großen Begehre nach Grundstücken, auch wieder verschwinden werde, so hält die Deputation doch dafür, daß dieser Zeitpunkt nicht erst abgewartet, sondern wenigstens transitorische Bestimmungen getroffen werden müssen, welche geeignet sind, diesem Mißbrauche mit Erfolg zu begegnen.“ Diese Stelle ist eben in Folge der Idee des Herrn Abgeordneten, der eben sprach, aufgenommen worden. Eine Bestimmung der Art, daß der Gesetzentwurf nur auf eine Reihe von Jahren Geltung haben solle, in das Gesetz selbst aufzunehmen, schien aber der Deputation nicht rathlich zu sein. Wenn der Abgeordnete meinte, man könnte nach Verlauf von 4 oder 6 Jahren bei der Ständeversammlung sich darüber entscheiden, ob die Ursache noch vorhanden wäre, welche das gegenwärtige Gesetz nothwendig gemacht, so mache ich dagegen darauf aufmerksam, daß dann für den Augenblick die Verhältnisse nicht mehr so sein können, als sie eben jetzt sind. Wenn nach 6 Jahren die Frage gestellt würde, ob die Verhältnisse noch so wären, wie gegenwärtig, so kann dann gewiß Niemand sagen, sie sind noch so, weil eben das vorliegende Gesetz dann 6 Jahre lang es unmöglich gemacht hat, daß solche Gütererschlagungen aus Speculation vorkommen können. Ob aber, wenn das Gesetz dann aufgehoben wird, dieselben Gründe nicht wieder zum Vorschein kommen werden, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Die kurze Zeit von einer oder zwei Finanzperioden wird die Verhältnisse nicht so sehr ändern. Deshalb ist es auch nicht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden, daß dasselbe nur transitorisch getroffen werden soll, zumal es ja Regierung und Ständen freisteht, ein Gesetz zu jeder Zeit, also auch noch eher wieder aufzuheben.

Abg. Todt: Ich habe nicht bezweifelt, daß die bezeichnete Andeutung nicht im Bericht enthalten sei. Etwas Anderes aber ist es, was ich verlangt habe, daß nämlich eine Bestimmung in das Gesetz selbst aufgenommen werden solle. Wenn der Referent glaubt, daß eine solche Bestimmung nicht ausgesprochen werden könne, oder, wenn sie ausgesprochen würde, ihren Zweck nicht erfüllen würde, da nach dem Verlauf der Frist nicht zu übersehen sein würde, ob die Ursache jener Gesetze noch vorhanden sei, so läßt sich der Grund dieser Behauptung allerdings nicht ganz ableugnen. Aber wenn die Ursache, welche die Erlassung des Gesetzes herbeigeführt hat, noch vorhanden ist, oder kein Grund, das ganze Gesetz aufzuheben, da ist, nun so läßt man es eben fortbestehen. Nach Ablauf der Frist aber wird doch wenigstens soviel wahrzunehmen sein, ob ein Bedürfnis vorhanden ist, die Beschränkungen des gegenwärtigen Gesetzes wieder aufzuheben. Soviel wird die Erfahrung gewiß gezeigt haben. Bemerken will ich übrigens hierbei noch, daß ich durchaus nicht einen Vorwurf deshalb habe aussprechen wollen, daß man auf meinen Vorschlag in den Berathungen der Deputation nicht eingegangen ist; denn ich habe ja beigefügt, wie es wahrscheinlich gekommen ist, daß mein Vorschlag übersehen worden ist.

Präsident D. Haase: Es scheint der Antrag, daß das Gesetz nur auf eine bestimmte Zeit zu geben und anzunehmen sei,